



PP 9001 St.Gallen
Stadtrat, Rathaus

Bundesamt für Kommunikation
Postfach
2501 Biel

St.Gallen, 8. August 2006

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir erlauben uns, zu Art. 33 Entwurf RTVV Stellung zu nehmen, obwohl wir nicht zum Adressatenkreis der Anhörung zum Entwurf für eine total revidierte Radio- und Fernsehverordnung gehören.

Für den Sender toxic.fm ist Art. 33 Abs. 2 Satz 3 von existenzieller Bedeutung. Dieser Satz besagt, dass die Konzession unter bestimmten Umständen die Ausstrahlung von Werbung und Sponsoring für Veranstalter vorsehen kann.

Wir bitten Sie, diesen Satz trotz offenbar gegenteiliger Bestrebungen von einzelnen Schweizer Privatradios in der neuen Radio- und Fernsehverordnung zu belassen.

Es handelt sich bei toxic.fm, einer nicht gewinnorientierten Stiftung, nicht zuletzt um ein Ausbildungsradio in Zusammenarbeit mit der Universität St.Gallen. Das Ausbildungsprogramm ist ein bewährter und begehrter Bestandteil des Kontextstudiums an der Universität St.Gallen und dient sowohl der Aneignung von Medienkompetenz als auch der Nachwuchsförderung in der Schweizer Medienlandschaft.

toxic.fm hat sich durch die Förderung von neuer Musik und die explizite Berücksichtigung der lokalen Kultur zu einem wichtigen Element in der St.Galler Medienlandschaft entwickelt.

Der Sender toxic.fm hat in seinen bisherigen Konzessionen ein Recht auf Werbung zugesprochen erhalten. Auf dieser Grundlage wurde die Sendergestaltung aufgebaut und ein hoher Grad an Eigenwirtschaftlichkeit, gegenwärtig 75 %, erreicht.

Wir bitten Sie daher darum, in Bezug auf das Werbeverbot an der Unterscheidung zwischen Kontrastudios und Veranstaltern mit speziellem Ausbildungscharakter, wie z.B. Radio to-



xic.fm, festzuhalten und die Regelung in Art. 33 Abs. 2 Satz 3 Entwurf RTVV in die gültige Verordnung zu übernehmen.

Wir danken Ihnen dafür.

Freundliche Grüße

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Dr. Franz Hagmann

Dr. Manfred Linke